



BUNDESPATENTGERICHT

10 W (pat) 20/16

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend das Verfahrenskostenhilfverfahren ...

hat der 10. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 16. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr.-Ing. Lischke sowie die Richter Eisenrauch, Dipl.-Ing. Küest und Dipl.-Ing. Univ. Richter

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass es sich bei der am 25. Januar 2016 beim DPMA eingegangenen Eingabe der Antragstellerin um keine Beschwerde handelt.

Gründe

I.

Mit handschriftlicher, eine Seite umfassende Eingabe vom 23. März 2015 beantragte die Antragstellerin beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) Verfahrenskostenhilfe für eine Erfindung mit der Bezeichnung „...“. Die weiteren Ausführungen beschränkten sich auf den Hinweis, dass die Erfindung gegen Erhitzung der Atmosphäre und zur Verringerung des Ozonlochs nützlich sei. Darüber hinaus hat die Antragstellerin auch keine Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht.

Mit Mängelbescheiden vom 29. April 2015, 25. August 2015 und 24. Oktober 2015 unternahm das DPMA den Versuch, der Antragstellerin mitzuteilen, dass Verfahrenskostenhilfe nur gewährt werden könne, wenn neben einer finanziellen Bedürftigkeit auch hinreichende Aussicht auf eine Patenterteilung bestünde. Diese Bescheide haben die Antragstellerin, die zwischenzeitlich nach P... verzogen war, aufgrund einer fehlerhaften Adresse nie erreicht.

Mit Beschluss vom 7. Januar 2016 hat die Patentabteilung 51 des DPMA den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen. In der Entscheidung ist ausgeführt, dass weder Nachweise zur Bedürftigkeit noch eine Beschreibung der beabsichtigten Anmeldung sowie eine Erfinderbenennung eingereicht worden seien.

Die Antragstellerin hat am 25. Januar 2016 beim DPMA eine Eingabe bestehend aus einem handschriftlich verfassten Text, der auf der Vorder- und Rückseite des ihr zugegangenen Beschlussexemplars angebracht ist, eingereicht. Die Patentabteilung 51 des DPMA hat diese Eingabe als Beschwerde der Antragstellerin eingeordnet und mangels Abhilfe dem Bundespatentgericht vorgelegt.

Die Antragstellerin teilt in ihrer Eingabe mit, dass sie die im Beschluss zitierten Bescheide - was wohl zutrifft - nicht erhalten habe. Im Übrigen führt sie sinngemäß aus, dass sie bereits früher „ausespioniert“ worden sei und der Meinung war, dass es nicht gut gewesen wäre, wenn sie ihre Erfindung dem Patentamt zu früh verraten hätte. Die wesentlichen Ausführungen in der Eingabe betreffen sodann das persönliche Umfeld der Antragstellerin an ihrem neuen Wohnort und ihre sozialen Kontakte, die sich für sie dort ergeben haben.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags wird auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen.

II.

Die Eingabe der Antragstellerin vom 25. Januar 2016, die im Übrigen auch nicht unterschrieben ist, stellt keine Beschwerde im Sinne von § 73 PatG dar. Eine Eingabe ist nur dann als Beschwerde gegen eine Entscheidung des DPMA anzusehen, wenn sie den Willen zur Anfechtung der Entscheidung erkennen lässt (vgl. Bühring, GebrMG, 8. Aufl., § 18 Rn. 44; Schulte, PatG mit EPÜ, 8. Aufl., § 73 Rn. 64, *Kubis* in Fitzner/Lutz/Bodewig, PatRKomm, PatG, § 73 Rn. 32). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

In formaler Hinsicht besteht ein Bezug zum angefochtenen Beschluss dadurch, dass die Antragstellerin den Text ihrer Eingabe vom 25. Januar 2016 auf Vorder- und Rückseite des übermittelten Beschlussexemplars angebracht hat. Hieran lässt sich möglicherweise ein ausgeprägter Wille der Antragstellerin zur Sparsamkeit erkennen; ein Hinweis auf einen bestehenden Anfechtungswillen lässt sich aber hieraus nicht ableiten. Allenfalls der Umstand, dass die Antragstellerin eingangs darauf hinweist, sie habe die im Beschluss zitierten Bescheide nicht erhalten, könnte als Ansatzpunkt für die Annahme, sie wolle gegen die Entscheidung

vorgehen, dienen. Der Hinweis auf die genannten Bescheide erscheint jedoch als eine Nebensächlichkeit. Die Antragstellerin hat diesen Mangel nicht weiter kommentiert und insbesondere nicht mitgeteilt, was aus ihrer Sicht nunmehr geschehen solle. Wichtig für die Antragstellerin scheint hauptsächlich das allgemeine Problem zu sein, wie Erfindungen effektiv vor dem Zugriff anderer Personen geschützt werden können. Den größten Raum in der Eingabe nehmen zudem jene Ausführungen ein, die das Wohnumfeld und die sozialen Kontakte der Antragstellerin an ihrem neuen Wohnort in L.../P... betreffen.

Vor dem genannten Hintergrund würde es, der Eingabe der Antragstellerin einen Anfechtungswillen zu unterstellen, bedeuten, ihr Vorbringen um weitere Ausführungen zu ergänzen, die definitiv nicht vorhanden sind. Zwar gelten auch im Beschwerderecht die allgemeinen, im Prozessrecht bei prozessualen Willenserklärungen zu beachtenden Auslegungsregeln (vgl. BPatGE 46, 211, 213 - „Ermüdungsfreies Computergerät“); diese Regeln rechtfertigen jedoch keine Auslegung gegen den Wortlaut eines Vorbringens (vgl. Busse/*Engels*, PatG, 7. Aufl., vor § 73 Rn. 50).

III.

Gegen diesen Beschluss steht der Antragstellerin das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. der Antragstellerin das rechtliche Gehör versagt war,

4. die Antragstellerin im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern sie nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich einzulegen.

Dr. Lischke

Eisenrauch

Küest

Richter

prä